

**Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG i. V. m. EEWärmeG-DVO Sachsen Anhalt  
Nachweisführung nach § 10 EEWärmeG**

**Feste Biomasse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 EEWärmeG**

*Diese Vorlage dient als Hilfestellung bei der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde gemäß § 1 EEWärmeG-DVO Sachsen-Anhalt mit Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage vorzulegen.*

*Bei den kursiv gedruckten Texten handelt es sich um erläuternde Hinweise. Freiwillige Angaben sind mit einem "\*\*)" gekennzeichnet. Weitere Angaben sind den Hinweisen zu den Formularen zu entnehmen.*

**A. Allgemeine Angaben zum Gebäude und Gebäudeeigentümer**

Vorname	Name (bzw. Firma, etc.)	
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
Anschrift des Gebäudes, auf das sich der Erfüllungsnachweis bezieht, falls abweichend von obiger Adresse:		
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort

**B. Pflichterfüllung: Feste Biomasse**

*Bei Maßnahmenkombinationen gemäß § 8 EEWärmeG bitte zusätzlich die entsprechenden Formulare der ausgewählten Maßnahmen verwenden. Die Prozentsätze an den jeweiligen Pflichtanteilen müssen in der Summe 100 ergeben.*

**I. Pflichtanteil**

Gebäudenutzfläche/Nettogrundfläche *)	m <sup>2</sup>	(Die Flächenwerte können dem Energieausweis entnommen werden.)
Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser und Kältebedarf für Kühlung *)	kWh/m <sup>2</sup> a	
Inbetriebnahmedatum der Heizungsanlage		

Durch die Nutzung von fester Biomasse wird der Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes, gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 EEWärmeG, zu mindestens 50% gedeckt (Pflichtanteil nach § 5 Abs. 3).  ja  nein

Bei Maßnahmenkombinationen: Der Pflichtanteil bei Nutzung von fester Biomasse zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes wird zu \_\_\_\_\_ % erfüllt.

**II. Nachweise nach Nummer II der Anlage zum EEWärmeG**

Als Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer II.3 der Anlage zum EEWärmeG ist die Anlage "Bestätigung des Sachkundigen, des Anlagenhersteller oder des Fachbetriebes zur installierten Biomasseanlage" beizufügen.

Als Nachweis für eine Verwendung von gelieferter fester Biomasse müssen die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten 15 Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage

- a) jeweils mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahrt
- und
- b) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Ort/Datum	Unterschrift des Gebäudeeigentümers
-----------	-------------------------------------

**Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG i. V. m. EEWärmeG-DVO Sachsen Anhalt  
Anlage zum Nachweis feste Biomasse**

**Bestätigung des Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebes zur installierten Biomasseanlage**

Anschrift des Gebäudes, auf das sich der Nachweis bezieht

Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
-----------------------	-----	-----

**Nachweis der technischen Anforderungen**

Der Umwandlungswirkungsgrad bei Anlagen **bis 50 kW** nach DIN EN 303-5 (1999-06) bzw. bei Biomasseöfen nach DIN EN 14785 (2006-09) beträgt mindestens 86 %.  ja  nein

Der Umwandlungswirkungsgrad bei Anlagen **über 50 kW** nach DIN EN 303-5 (1999-06) beträgt mindestens 88 %.  ja  nein

**Werden Feuerungsanlagen im Sinne der 1. BImSchV genutzt, gilt:**

Die Anforderungen der 1. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung werden eingehalten.  ja  nein

Es kommt ausschließlich Biomasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a oder 8 der 1. BImSchV (z. B. Pellets, Holzhackschnitzel, Scheitholz) zum Einsatz.  ja  nein

Die Nutzung der festen Biomasse erfolgt

in einem Biomassekessel  ja  nein

in einem automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger  ja  nein

Ich bin berechtigt im Sinne des EEWärmeG diesen Nachweis zu erstellen

- als sachkundige Person gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 EEWärmeG oder

- als Anlagenhersteller oder

- als Fachbetrieb, der die Anlage eingebaut hat.

Ich bestätige, dass alle Angaben sachlich richtig sind.

Name, Vorname / Firma	
Ort, Datum	Unterschrift des Sachkundigen

Stempel